



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Straße 69

33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662

📠 05251 308-6699

✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **42241-21-600**

Datum: 30.09.2024

Vorhaben	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X 6.800 mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW
Antragstellerin	Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg
Grundstück	Altenbeken, Feldflur
Gemarkung	Schwaney
Flur	4
Flurstück	93

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X 6800 in Altenbeken-Schwaney

I. TENOR

Auf den Antrag vom 24.11.2021, hier eingegangen 25.11.2021, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X 6800 mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW erteilt.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X 6800 mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW in Altenbeken-Schwaney.

Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA	Altenbeken	Schwaney	4	93	32.495.228,28/ 5.731.211,31

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA	Nordex N163/6.X 6800	6.800 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		Mode 16	22:00 – 06:00 Uhr

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW
- Mit dieser Genehmigung wird auch eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt.

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA	
Typenbezeichnung	Nordex N163/6.X 6800
Leistung	6.800 kW
Nabenhöhe	164,0 m
Rotordurchmesser	163,0 m
Gesamthöhe	245,5 m
Turmbauart	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

247.000,00 €
(zweihundertsiebenundvierzig Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 247.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

3. Die nachgeforderten Unterlagen sind mängelfrei bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

Aufschiebende Bedingung Ersatzgeld

4. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 54.435,36 € unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20065**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung

5. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke kann planungsrechtlich ausgegangen werden.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung - Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

5. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage Nordex-N-163/6.8 ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.10.2021 Bericht Nr.21-1-3095-000-NU im Zusammenhang mit der Nordex Herstellerangabe Dokument F008-277-A19-IN-R01 vom 08.07.2021 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA NORDEX N 163 / 6.8											
Mode 16	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,0	87,8	90,7	91,8	91,7	87,7	77,6	56,0	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,7	89,5	92,4	93,5	93,4	89,4	79,3	57,7			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,1	89,9	92,8	93,9	93,8	89,8	79,7	58,1			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebes

6. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typ NORDEX N 163 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.10.2021 Bericht Nr.21-1-3095-000-NU im Zusammenhang mit der Nordex Herstellerangabe Dokument F008-277-A19-IN-R01 vom 08.07.2021 mit

den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_{Okt} , Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.10.2021 Bericht Nr.21-1-3095-000-NU im Zusammenhang mit der Nordex Herstellerangabe Dokument F008-277-A19-IN-R01 vom 08.07.2021 mit den hier festgelegten Leistungsdatenermittelten und unter Seite 31 Tabelle 46 genannten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 8 zu überprüfen.

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

7. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

8. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel der Messung die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.10.2021 Bericht Nr.21-1-3095-000-NU im Zusammenhang mit der Nordex Herstellerangabe Dokument F008-277-A19-IN-R01 vom 08.07.2021 mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle Seite 56 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

9. Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.10.2021 weist an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der Gesamtbelastung der zumutbaren Beschattungszeit von 30h/a bzw. 30 Min/Tag auf.
- IO Bu-01 bis Bu-10, Bu-12 bis Bu-23- an diesen Immissionsorten werden die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten
 - IO Bu-11, Bu-24, Bu-25, Bu-27, I-01 bis I-07 – an diesen Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert für die astronomische maximale sowie der Tagesrichtwert von 30 Min. überschritten

Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (real) an den Immissionspunkten die v.g. Werte nicht überschreiten:

- An allen anderen betrachteten Rezeptoren können die noch freien Kontingente bis zum Erreichen der Richtwerte in Anspruch genommen werden.
 - Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h pro Kalenderjahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Min.“
 - Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.
10. Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.

Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptor kommen wird.

11. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
12. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
14. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

15. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Altenbeken sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen, da es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) handelt.
16. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
17. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).

18. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
19. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
20. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
21. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
 - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 5 verwiesen.
22. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
23. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen

der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.

24. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
25. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
26. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

27. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
28. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.
29. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des [§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4](#) BauO NRW 2018 vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

30. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 Abs.2 BauO NRW 2018).

Turbulenzen

- 31.a) Die gutachterliche Stellungnahme mit der Referenznummer F2E-2021-TGX-067, Revision 0, erstellt von der f2e GmbH & Co. KG, Hamburg, 29 Seiten, am 15.11.2021 (*Turbulenzgutachten*), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
- b) Die im unter 7a) erwähnten Turbulenzgutachten dargestellten Betriebsbeschränkungen sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

32. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 mit 164 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, Dokumenten-Nr. 24-2146B_K1, 33 Seiten, vom 07.08.2024, aufgestellt von Engels Ingenieure, Detmold ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

33. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA, ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).
34. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät

mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.

35. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
36. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

Hinweis:

Es wird empfohlen,

- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
- im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
- für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

37. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
38. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
39. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
40. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
41. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
42. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
43. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.

44. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
45. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

46. Das *Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen* mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 327 215 Rev. 6, erstellt von der TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG, 52 Seiten, am 08.07.2021, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
47. Das *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Buke* mit der Referenz-Nummer F2E-2021-TGX-067, Revision 0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 19.11.2021, 36 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
48. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
49. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,

- zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
- in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 490,5 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
- an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

50. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß der Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

51. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

52. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung

53. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

54. Im Umkreis mit einem Radius von 131,5 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern, abgerundet) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

55. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
56. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
57. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Auflagen Wasser- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

58. Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 53 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist mir unaufgefordert vorzulegen. Eine Inbetriebnahme der Anlage darf nur nach einer mängelfreien Prüfung erfolgen.
59. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlage gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der Wartung der Anlage einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
60. Ist die Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle erforderlich, muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (Auffangwanne etc.) eine Boden- oder Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden. Für eventuelle Leckagen ist Ölbindemittel in ausreichenden Mengen vorzuhalten.
61. Die bei der Errichtung der Anlage und den Ölwechseln eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor, während und nach Durchführung des Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf Treibstoff- oder Betriebsmittelverluste (Öle, Kühlflüssigkeiten o. ä.) zu unterziehen. Etwaige Austritte sind sofort zu unterbinden.
62. Im Falle einer bauseitigen Havarie sind die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe soweit möglich umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
63. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, Untere Wasserbehörde - Herr Gottlob - unter der Telefonnummer 05251/308-6658 zur Verfügung.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

64. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Nicht verwertbare Bauabfälle sind auf den dafür zugelassenen Depo-nien im Kreisgebiet ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
65. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn - Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz - zu beantragen ist. Ein offener

Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter www.kreis-paderborn.de abgerufen werden.

66. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Hinweis:

Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

67. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein verwendet werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper (Tel.: 05251/308-6638)

Auflagen der Bezirksregierung Münster -Zivile Luftüberwachung-

68. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
69. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen, orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
70. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
71. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für eine sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
72. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
73. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach

erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

74. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
75. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplante Windenergieanlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.**
76. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
77. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
78. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
79. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
80. Mehrere in einem Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Peripheriebefeuerung von der Luftfahrtbehörde untersagt.
81. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
82. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

83. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
84. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
85. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
86. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
87. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
88. **Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 191-21 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

89. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-008-22-BIA** alle endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggfs. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz

90. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGV 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
91. Der Begehweg im Maschinenhaus weist ein Engstelle im Bereich der Getriebeaufleger auf. Zur sicheren Übersteigung der Getriebeaufleger sind beidseitig Treppenstufen anzubringen. Die Auftrittfläche oberhalb der Getriebeaufleger muss so beschaffen sein, dass keine Stolperstellen vorhanden sind. In der Nähe der Getriebeaufleger ist eine Haltevorrichtung anzubringen, die dem Wartungspersonal einen sicheren Halt beim Übersteigen ermöglicht. (Anhang I, Ziffer 1.5.15 der MaschRL 2006/42/EG)

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 24.11.2021, hier eingegangen am 25.11.2021, hat die Energieplan Ost-West GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 163/6.X 6800 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6.800 kW beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht des Büros für Landschaftsplanung, Herrn Bertram Mestermann, November 2021, für das geplante Vorhaben eingereicht und die Durchführung einer UVP beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde daher als zweckmäßig erachtet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 05.01.2022 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 13.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeindeverwaltung Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 14.03.2022) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur

Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 31.03.2022 terminiert.

Es sind 2 Einwendungen eingegangen. Diese wurden als nicht erörterungsbedürftig angesehen, so dass der Erörterungstermin mit öffentlicher Bekanntmachung vom 23.03.2022 abgesagt wurde.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesbetrieb Straßen NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Altenbeken hat Ihr gemeindliches Einvernehmen zunächst mit Schreiben vom 21.02.2022 u. a. versagt, weil sich der geplante Standort außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen befindet.

Aus diesem Grund erfolgte zunächst mit Bescheid vom 30.01.2023 eine Ablehnung des Antrages.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Altenbeken vom 23.05.2024 wurde das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB und auch das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB seitens der Gemeinde Altenbeken mit Schreiben vom 04.06.2024 schließlich doch erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Die durch die Ramboll Deutschland GmbH vom 29.10.2021, Bericht Nr. 21-1-3095-000-SU aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.10.2021, Bericht Nr. 21-1-3095-000-NU im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu Mode 16 wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Natur- und Landschaftliche Genehmigungsvoraussetzungen

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X 6800. Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Schwaney. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „offene Kulturlandschaft“, welches im Landschaftsplan Altenbeken festgesetzt ist.

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale

Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Im Übrigen befindet sich die geplante WEA außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (1.000 m bei FFH-Gebieten, 3.500 m bei Vogelschutzgebieten) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Steinbruch Schwaney“ liegt in etwa 1.000 m Entfernung südlich der WEA. Weitere Naturschutzgebiete liegen in größerer Entfernung nördlich, östlich und westlich der WEA. Auswirkungen des Vorhabens auf Naturschutzgebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ (NTP-006).

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope und keine Alleen.

a) Eingriffsregelung

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Mestermann, November 2021).

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Der Kompensationsbedarf für die geplante Windenergieanlage beträgt hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes 3.962 WP. Zur Kompensation soll ein Ersatzgeld gezahlt werden. Bei einer

angenommenen Aufwertung von 4 WP/m² und einem Ersatzgeldsatz von 7,30 €/m² ergibt sich ein Ersatzgeld von rund 7.230,65 € ($3.962 \text{ WP} : 4 \text{ WP/m}^2 = 990,5 \text{ m}^2 * 7,30 \text{ €/m}^2 = 7.230,65 \text{ €}$).

Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beträgt 47.204,71 €.

b) Besonderer Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Die Vorschriften des § 45b BNatSchG werden vorliegend nicht angewendet, da der Genehmigungsantrag vor dem 01.02.2024 eingegangen ist (Antragseingang am 25.11.2021) und die Antragstellerin die Anwendung der Vorschriften nicht verlangt hat. Jedoch greift der geltende Artenschutzleitfaden die Systematik des § 45b BNatSchG auf, sodass dessen Regelungen dennoch sinngemäß angewendet werden.

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegte Artenschutzfachbeitrag – Brut- und Gastvögel – der Stufe II (Loske, 20.09.2021). Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Wanderfalke, Uhu. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Wachtel, Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Artbetrachtung

Bei den Arten Kornweihe, Rohrweihe, Wanderfalke und Uhu werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/ Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Der Kiebitz wurde 2017 einmalig mit 9 Exemplaren im Zentrum des Untersuchungsgebietes gesichtet. Die Art ist als sporadischer Nahrungsgast einzustufen. Aufgrund der relativen Seltenheit dieser Art im Vorhabengebiet ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Der Kranich wurde bei der Kartierung im Jahr 2020 nicht festgestellt, aber im Jahr 2017 wurde die Art einmalig mit 60 Überfliegern gesichtet. Der Kranich ist als sporadischer Nahrungsgast einzustufen. Aufgrund der relativen Seltenheit dieser Art im Vorhabengebiet ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. In den Jahren 2017, 2019 und 2024 befindet sich ein Brutnachweis ca. 1.950 m nordwestlich der geplanten WEA innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereiches (1.200 m – 3.500 m). Darüber hinaus gibt es Brutnachweise in den Jahren 2019 bis 2022 ca. 2.940 m nordwestlich und im Jahr 2022 ca. 3.390 m südwestlich der geplanten WEA im erweiterten Prüfbereich.

Nach den Maßstäben des Artenschutzleitfadens NRW ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der die o.g. Brutplätze nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Ansammlung von Rotmilanen am 23.06.2020 während eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses im Südwesten des Untersuchungsgebietes kann nicht genau verortet werden. Es sind zwar vereinzelte Grünlandflächen im Vorhabengebiet vorhanden, die Schwerpunkte liegen aber weit abseits des geplanten WEA-Standorts. Nach Loske zählen die Grünlandflächen im Ellerbachtal und im Dunetal zu den Schwerpunkträumen zur Nahrungssuche der Rotmilane. Diese Flächen liegen weit außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann. Nach den insgesamt vorliegenden Daten hat das Vorhabengebiet nach der Brutzeit keine nennenswerte Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans. Es findet kein Schlafplatzgeschehen im 1.500 m – Radius der WEA statt.

Der Gutachter schlägt folgende Schutzmaßnahmen vor:

- Bauzeitenregelung
- Erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung für den Rotmilan
- Gestaltung Mastfußbereich
- Schlafplatzbedingte Betriebszeiteneinschränkung für den Rotmilan
- Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für den Rotmilan
- Gondelmonitoring Fledermäuse

Dem Vorschlag des Gutachters wird nicht gefolgt, da die dargestellten Brutnachweise außerhalb des artspezifischen Nahbereichs und zentralen Prüfbereiches des Rotmilans liegen. Die vorliegenden Daten zeigen zudem, dass keine nachgewiesenen Schlafplätze im zentralen Prüfbereich von 1.200 m vorhanden sind. Somit können die erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung, die schlafplatzbedingte Betriebszeiteneinschränkung und das Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für den Rotmilan entfallen.

Ein Nachweis des Uhu liegt gem. Loske (2021) im Steinbruch nördlich von Schwaney. Der Gutachter geht von einem Brutplatz bzw. zumindest von einem Revier im Steinbruch aus. Das Revier liegt etwa 1.000 m

südlich der WEA und ist damit knapp innerhalb des erweiterten Prüfbereiches. Gemäß § 45 b) (5) BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Die Wachtel tritt invasionsartig auf und ist in den Ackerlandschaften in NRW vor allem entlang von Graswegen verbreitet, wo die Vegetation durch Schnitt kurzgehalten wird. Im Vorhabengebiet wurden in 2020 keine Rufer festgestellt. Da 2020 ein schlechtes Wachteljahr war, sind laut Gutachter in „Wachteljahren“ durchaus mehr Wachtelreviere – vor allem nördlich und östlich von Schwaney - zu erwarten. Darauf deutet auch das Rufrevier südwestlich von Buke im Jahr 2017 hin. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Die Ausführungen bei der Feldlerche zur Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung gelten deshalb auch für die Wachtel.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Laut Gutachter ist daher aktuell keine Abschätzung des Konfliktpotenzials möglich. Es soll jedoch im weiteren Genehmigungsverfahren zunächst eine sogenannte „Standardabschaltung“ nach Artenschutzleitfaden (2024) festgesetzt werden. Darüber hinaus soll zur Überprüfung der Abschaltzeiten ein Gondelmonitoring durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Die vorgesehene zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie sowie aller im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen und

Gutachten. Ferner werden die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen werden im weiteren Teil dieses Bescheides bewertet.

Die Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X 6,800 mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 93 errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Schwaney zwischen den Ortsteilen Buke und Schwaney der Gemeinde Altenbeken sowie der Bundesstraße B 64. Der Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „offene Kulturlandschaft“, welches im Landschaftsplan Altenbeken festgesetzt ist. Um Übrigen befindet sich die geplante Windenergieanlage außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Der geplante Standort liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“, welche ein Teil des ostwestfälischen Mittelgebirges ist. Es ist eine schwach geneigte und flachwellige Kalkhochfläche, die im Norden von wenigen größeren, wasserführenden Tälern und zahlreichen Trockentälern gegliedert wird. Im Süden existieren nur wenige, jedoch tief, bis in das palaeozoische Grundgebirge eingeschnittene Täler. Im Westen wird die Hochfläche von den Hellwegböden, im Norden und Osten von der Egge, im Südosten von den Ostwaldecker Randsenken und im Süden vom Nordsauerländer Oberland begrenzt.

Der unmittelbare Vorhabenbereich ist durch eine intensive ackerbauliche Nutzung und die B 64 geprägt.

Im Januar 2023 erfolgte eine Ablehnung dieses Vorhabens, in deren Zuge eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen sowie des seitens der Gemeinde Altenbeken erteilten Einvernehmens hat sich ergeben, dass die Anlage doch zu genehmigen ist. Im Zuge dieser erneut zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist es daher geboten, die seinerzeit durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung zu aktualisieren. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, ob und ggfs. inwieweit sich seither Änderungen der naturräumlichen Gegebenheiten und oder des Arteninventars eingestellt haben. Bei der vorzunehmenden Bewertung der Umweltauswirkungen liegt der Fokus der Aktualisierung auf geänderten fachgesetzlichen Maßstäben.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Bundesstraße 64 besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf an relevanten Immissionspunkten, teilweise werden die maßgeblichen Richtwerte überschritten. Die Windenergieanlage soll daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden, so dass Schattenwurf oberhalb der Richtwerte vermieden wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung, die fast der 4-fachen Anlagenhöhe entspricht, sodass eine optisch erdrückende Wirkung ausgeschlossen ist.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls durch die Anlage. Auch Havarien und Brände der Anlage sind möglich.

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr.

Erholungsfunktion

Der Vorhabenbereich liegt nördlich von Schwaney und südwestlich von Buke. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie die B 64 ist nicht von einer herausgehobenen Funktion für die Erholung auszugehen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch das Fundament der Windenergieanlage werden rund 528 m² Fläche vollversiegelt. Zusätzlich kommt es im Bereich der Zuwegung und der Kranstellfläche zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 2.906 m² Fläche. Darüber hinaus kommt es zu einer zeitweisen Inanspruchnahme von 7.380 m² Fläche für Montage-, Lager- und Arbeitsflächen. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich mehr als 1.000 m von der geplanten Windenergieanlage entfernt.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb eines 6 km-Radius um den Anlagenstandort befinden sich folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet DE-4219-301 „Egge“ (auch Naturschutzgebiet), ca. 1.800 m nordwestlich
- FFH-Gebiet DE-4219-304 „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“, ca. 3.000 m nördlich
- FFH-Gebiet DE-4219-303 „Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte“, ca. 4.150 m östlich-südöstlich.

Eine Betroffenheit der genannten Gebiete ist nicht ersichtlich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Steinbruch Schwaney“ liegt ca. 1.000 m südlich der geplanten Windenergieanlage. Weitere Naturschutzgebiete liegen in größerer Entfernung nördlich, östlich und westlich der WEA. Die Naturschutzgebiete sind von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ (NTP-006).

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Dies ist am Standort der geplanten Windenergieanlage v.a. für die beiden feldbrütenden Arten Wachtel und Feldlerche denkbar. Etwaigen Beeinträchtigungen dieser Arten sind im Rahmen einer Bauzeitenregelung und ggf. ökologischen Baubegleitung zu begegnen.

Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Vorliegend ergibt sich aber aufgrund des Fehlens relevanter Vorkommen WEA-empfindlicher Arten innerhalb des jeweils artspezifischen Einwirkungsgebietes (Nah- und zentraler Prüfbereich) der geplanten WEA keine Betroffenheit.

Daneben unterliegen Fledermäuse grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden. Nach der Auswertung verfügbarer Daten (MTB-Abfrage, Landschaftsinformationssammlung @LINFOS, FNP) könnten die nachfolgend genannten Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebietes von 1.000 m um die geplante Windenergieanlage angetroffen werden: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Zwergfledermaus.

Entsprechend dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV & LANUV (2017)) ist die Zwergfledermaus als WEA-empfindlich anzusehen. Vorkommen weiterer WEA-empfindlicher Arten können aktuell nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine standortbezogenen Untersuchungen durchgeführt wurden. Es kann also bei der Zwergfledermaus und weitere Arten das artenschutzrechtliche Verletzungs- und Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsraum der „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) und dort im Bereich der „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A). Östlich erfolgt der Übergang zum Landschaftsraum „Egge und Eggevorland“ (LR-IV-034). Das Eggevorland zeigt sich hier im Bereich der Ortslagen Altenbeken, Buke und Schwaney als Grünland-Acker-Mosaik (LBE-IV-034-G2). Östlich angrenzend beginnt der flache Anstieg der überwiegend bewaldeten Egge. In südlicher Richtung wird das Vorhabengebiet durch die Ortslage Schwaney und das Ellerbachtal, südwestlich durch die Kreisstraße K 27 mit dahinterliegendem Brocksberg sowie nordwestlich und nördlich durch die Bundesstraße B 64 begrenzt. Der so abgegrenzte Landschaftsraum zeigt sich als überwiegend ausgeräumte, intensiv genutzte Ackerlandschaft. Erst in den Randbereichen erfolgt der Übergang zu struktureicheren Räumen mit teil sehr hohem Grünlandanteil. Der Landschaftsraum ist bislang weitestgehend frei von baulichen Anlagen, insbesondere wurden hier noch keine Windenergieanlagen errichtet. Es ist jedoch der Bau einiger neuer Anlagen in der Umgebung geplant.

Der landschaftsästhetische Wert der innerhalb des Untersuchungsgebietes (15-fache Anlagenhöhe, rund 3.683 m) liegenden Offenlandbereiche (LBE-IV-033-A, LBE-IV-033-O1, LBE-IV-34-G2) sowie der Wälder in den flacheren Hanglagen des Eggegebirges (LBE-IV-034-W2) ist nach der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als mittel einzustufen. Der landschaftsästhetische Wert der im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegenden Waldgebiete (LBE-IV-033-W „Wälder der Paderborner Hochfläche“) ist als herausragend/sehr hochwertig anzusehen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Offene Kulturlandschaft“ des Landschaftsplans Altenbeken und hier innerhalb des Festsetzungsraumes 5.10. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft im Bereich der Egge, des Altenbekener Kalkberglandes und der Paderborner Hochfläche. Es handelt sich um durch Acker- und Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, deren Gliederung vor allem durch Feldgehölze, Baumreihen und Hecken gebildet wird. Die Bereiche umschließen die grünlandgeprägten Standorte der Talzüge oder umschließen als Pufferbereiche die Naturschutzgebiete.

Nach Nr. 2.2 Abs. 2 Buchst. f) des Landschaftsplans Altenbeken ist es u.a. verboten, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Gemäß § 26 (3) BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt. Eine Befreiung gem. § 69 BNatSchG ist demnach für das Vorhaben nicht erforderlich.

Für den von dem Vorhaben betroffenen Teilraum der Ackerlandschaft nördlich Schwaney bis zur Bundesstraße B 64 ist im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 dargestellt. Es umfasst im Wesentlichen die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und durch Gestaltung der Ortsränder zu erhöhen. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden im Landschaftsplan verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, u.a. Schaffung linienhafter Strukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen, Anlage von Ackerbrachen/-brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“), Förderung der extensiven Grünlandnutzung.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen der betroffenen Landschaftsbereiche durch Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Baumaschinen und den Transport der Anlagenteile zum jeweiligen Anlagenstandort kommen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Landschaft können sich durch folgende Wirkungen des Vorhabens ergeben:

- Visuelle Wirkungen durch neue technische Elemente mit charakteristischer Erscheinung in der Landschaft (anlagenbedingt)
- Visuelle Wirkungen durch die Drehbewegung der Rotoren (betriebsbedingt)
- Wirkungen (Lärm, Schattenwurf) auf die landschaftsbezogene Erholung (anlagen- und betriebsbedingt)

Ebenso wie bei den baubedingten Auswirkungen werden durch den Rückbau Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten.

Nach Abschluss des Rückbaus sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild mehr feststellbar, da der Ausgangszustand wiederhergestellt ist.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Naturdenkmäler, keine geschützten Landschaftsbestandteile und keine Alleen.

Schutzgüter Fläche und Boden

Insgesamt kommt es durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage auf einer Fläche von 3.434 m² zu dauerhaften Versiegelungen/Teilversiegelungen von zuvor unversiegelten Flächen. Für den Zeitraum der Baumaßnahme kommt eine zeitweise Versiegelung von 7.380 m² hinzu.

Im Bereich der Vollversiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch bei den teilversiegelten Flächen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Montage- und Lagerflächen werden nur temporär in Anspruch genommen und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Auch durch den Einsatz von Baumaschinen kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Zudem kann es grundsätzlich während Bau- (z. B. durch Baustellenfahrzeuge) und Betriebsphase zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

Schutzgut Wasser

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasser-, Quell- oder Heilquellenschutzgebietes. Südöstlich der geplanten Windenergieanlage fließt entlang des Wirtschaftsweges die „Salenkruke“, die in der Ortschaft Schwaney in den „Ellerbach“ mündet.

Auswirkungen auf die o. g. Gebiete sind durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

Die Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Baubedingt wäre eine Verunreinigung des Grundwassers durch austretende Betriebsstoffe, insbesondere der Baumaschinen, möglich. Durch die geplante relativ kleinräumige Versiegelung wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, wohl aber die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört.

Darüberhinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Straßenverkehr.

Durch die Voll- und Teilversiegelung von Flächen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellt der Mast kein Hindernis dar. Stäube und Abgase (Baustellenfahrzeuge) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlage auf. Während der Betriebsphase entstehen keine Luftschadstoffe und/oder Klimagase.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Anlagenstandort liegt innerhalb des Landschaftsraums „Paderborner Hochfläche“.

In der Umgebung finden sich keine Bodendenkmäler / Baudenkmäler, bei denen mit einer Beeinträchtigung zu rechnen wäre. Die nächsten größeren Baudenkmäler mit Fernwirkung sind das kleine sowie das große Viadukt in jeweils ca. 3,5 km Entfernung. Aufgrund der Topographie besteht jedoch keine direkte Sicherbeziehung, sodass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds ausgeschlossen werden kann.

Die beantragte Anlage führt zu Turbulenzbelastungen benachbarter Windenergieanlagen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass die unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, erfassten Aspekte des Schattenwurfs und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Während die Realisierung von Windenergieanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits, wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromprodukten, auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Minimierung von Versiegelungen und Bodenveränderungen
- weitmöglichste Nutzung des bestehenden Wegenetzes
- Verwendung nicht reflektierender Beschichtungen der Anlagenteile
- Synchronisierung des nächtlichen Blinkens mit den vorhandenen Anlagen zur Minimierung der Belästigung
- Schattenwurfabschaltung
- Schallreduzierter Betriebsmodus der Anlage zur Nachtzeit

- Installation eines Eiserkennungssystems zur Reduzierung der Unfallgefahr
- Ersatzgeldzahlung als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild
- Unattraktive Mastfußgestaltung
- Bauzeitenregelung/ökologische Baubegleitung
- Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring

Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 3.962 Biotopwertpunkte erforderlich. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 54.435,36 € erbracht.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Aus dem vorgelegten Gutachten zu Schallimmissionen ist ersichtlich, dass die neue Anlage nicht relevant zur Lärmbelastung an bereits stark belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) beiträgt. Die Auswirkungen werden daher als nicht erheblich bewertet.

Weil die Lärmbelastung durch Baumaschinen zeitlich begrenzt und dazu noch ganz überwiegend tagsüber entstehen wird, wird diese ebenfalls nicht als erheblich bewertet.

Schattenwurf:

Aufgrund der vorgesehenen Schattenwurfabschaltung können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung wird durch die Windenergieanlage keine optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Der beantragte Anlagentyp wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, dass die Anlage bei Eisansatz abschaltet. Hierdurch wird die Gefahr des Eiswurfs über größere Entfernungen wirksam vermieden. Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht. Die Unfallgefahr durch Eiswurf / Eisfall wird daher als gering und somit die Umweltauswirkungen diesbezüglich als nicht erheblich bewertet.

Die Wahrscheinlichkeit von Havarien und Bränden ist erfahrungsgemäß gering.

Erholungsfunktion:

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsbereichs für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Lichtimmissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Um die Reduzierung der Belästigung zu erreichen, wird die Hindernisbefeuerung mit den bereits bestehenden Anlagen synchronisiert. Die Auswirkungen sind somit als nicht erheblich zu beurteilen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Insgesamt weist das Vorhabengebiet für Brutvögel der planungsrelevanten Arten einen höchstens durchschnittlichen Artenreichtum und eher unterdurchschnittliche Dichten auf. Es hat daher nur eine lokale Bedeutung für naturraumtypische, seltene und gefährdete Leit- oder Zielarten der Paderborner Hochfläche.

Pflanzen

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage gehen vorwiegend Biotope mit geringer ökologischer Wertigkeit verloren bzw. werden in ihrer Form verändert. Der Flächenbedarf der Planung wurde auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen, diese können aber durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet zeigt eine für landwirtschaftlich genutzte Bereiche typisch ausgebildete Biodiversität. Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen prägen das Untersuchungsgebiet und die Umgebung. Die vorhandenen Gehölzbestände sowie bedingt naturnahe Gräben tragen zur Erhöhung der Biodiversität der Umgebung bei. Das Artinventar ist für das intensiv landwirtschaftlich geprägte Untersuchungsgebiet als durchschnittlich einzustufen. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz nicht als erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt.

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage sind sowohl erhebliche ökologische Funktionsverluste, als auch starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Windenergieanlage mit rund 246 m Gesamthöhe führt aufgrund ihrer Dimensionierung und der Unruhe durch die Rotorbewegungen zu einer dominanten und nachhaltigen Überprägung einer bislang von einer Windenergienutzung unbeeinträchtigten Landschaft. Insbesondere wäre mit der Realisierung des Vorhabens ein drastischer Eigenartsverlust verbunden. Innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist eine derartige nachteilige Veränderung seines Charakters für die Verletzung des Schutzzwecks ausschlaggebend. Aufgrund der Regelungen des § 26 (3) BNatSchG kann der Landschaftsschutz dem Vorhaben dennoch nicht entgegengehalten werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden daher als erheblich bewertet.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 47.204,71 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 3.962 WP, welcher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert wird.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Die beanspruchte Fläche steht für die Betriebszeit der Anlage anderweitig nicht mehr zur Verfügung. Versiegelungen erfolgen allerdings nur punktuell und nur soweit zwingend erforderlich. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Havarien sind unwahrscheinlich, so dass die Auswirkungen auf den Boden auch diesbezüglich als gering bewertet werden.

Wasser

Wegen des Abstandes zu Gewässern bzw. Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, dem Umstand, dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt und aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser, erfolgt hier insgesamt eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut als nicht erheblich.

Schutzgut Luft, Klima

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Die Versiegelungen werden keinen nennenswerten Einfluss auf das lokale Kleinklima im Bereich der Standorte haben. Daneben wird der Betrieb der Anlagen – in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima – emissionsfrei erfolgen. Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen hier als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernung zu Boden- und Baudenkmälern ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die zum Antrag vorgelegten Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlagen, unter Berücksichtigung der festgelegten Betriebsbeschränkungen, nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da keine neuen, eigenständigen Wechselwirkungen, die nicht bereits unter den einzelnen Schutzgütern betrachtet worden wären, entstehen, erfolgt hier ebenfalls eine Bewertung als nicht erheblich.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

Entscheidung über die Einwendungen

Im Rahmen der Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen eingegangen.

Zerstörung des Landschaftsbildes

Die Einwender befürchten einen Eingriff in das Landschaftsbild.

Die geplante Windenergieanlage soll im Außenbereich der Gemarkung Schwaney im Landschaftsschutzgebiet „offene Kulturlandschaft“ errichtet werden. Unter Beachtung der Vorschriften des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist die Errichtung einer Windenergieanlage in einem solchen Gebiet jedoch unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen nicht verboten.

Im Übrigen befindet sich die geplante Windenergieanlage außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft. Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Steinbruch Schwaney“ liegt in etwa 1.000 m Entfernung südlich der Windenergieanlage. Weitere Naturschutzgebiete liegen in einer größeren Entfernung. Auswirkungen des Vorhabens auf Naturschutzgebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Im Übrigen ist für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ein Ersatzgeld zu zahlen.

Flächenversiegelung:

Die Einwender bemängeln, dass die beanspruchte Fläche für die Betriebszeit anderweitig nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Die Versiegelung würde allerdings nur punktuell und soweit zwingend erforderlich erfolgen. Im Übrigen ist die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger(in) verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Außerdem gibt es Betriebsflächen, welche nur temporär für die Dauer der Errichtung der geplanten Windenergieanlage teilversiegelt werden und danach wieder entsiegelt werden.

Verringerung des Wohnwertes/Immobilienwertes in Schwaney:

Wertminderungen an Grundstücken und Immobilien sind nach ständiger Rechtsprechung nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch die immissionsrechtliche Genehmigung eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten zu befürchten wäre.

Im Übrigen befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. dem 4-fachen der Anlagenhöhe. Eine Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten wird daher nicht gesehen.

Abwertung des Panoramas:

Der Einfluss der Windenergieanlage auf den Tourismus ist nicht in die Genehmigungsentscheidung einzubeziehen. Im Übrigen ist aufgrund der Lage der geplanten Windenergieanlage nicht von einer herausgehobenen Funktion für die Erholung auszugehen.

Lärmbelästigung:

Aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose ist ersichtlich, dass keine unzulässige Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten wären. Im Übrigen werden in der Genehmigung entsprechende immissionsschutzrechtliche Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung der Lärmwerte festgesetzt.

Anlage liegt außerhalb des Windvorranggebietes des FNP:

Die geplante Windenergieanlage liegt zwar außerhalb des Windvorranggebietes. Allerdings hat die Gemeinde Altenbeken ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB sowie das Einvernehmen gem. § 14 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.06.2024 erteilt.

Freie Sicht auf das Egge-Gebirge wird verbaut:

Innerhalb eines Abstandes, der sich ca. aus dem vierfachen der Anlagenhöhe errechnet, liegen keine baulichen Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, so dass von einer optisch bedrängenden Wirkung nicht ausgegangen wird.

Kein Bedarf an dem produzierten Strom:

Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen in Genehmigungsverfahren keinen zu berücksichtigenden Prüfpunkt dar.

Landschaftsschutzgebiet deklariert/Naturschutzgebiet/Infraschall Milchkühe:

Die unter dem Punkt „Zerstörung des Landschaftsbildes“ gemachten Ausführungen finden hier ebenfalls Anwendung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.

Fazit

Im Ergebnis sind die Einwendungen im Antragsverfahren der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG hinsichtlich der geplanten Windenergieanlage, sofern ihnen nicht in dieser Genehmigung durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen wurde, zurückzuweisen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise:

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise:

7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
8. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche

vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

9. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
10. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
11. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (siehe nachfolgende Tabelle)

Windkraftanlagen-Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
N-163 / 164 m Nh	42241-21	Schwaney	4	91
		Schwaney	4	93

Turbulenzen

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

14. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen. Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und

einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.

Im Einsatzleitrechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: LueckenS@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3334) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

15. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

17. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

18. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise aus dem Wasser- und Abfallrecht

Hinweise der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde

19. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.

Hinweise der Bezirksregierung Detmold -Arbeitsschutz

20. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind vor erstmaliger Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten (816 BetrSichV / Anhang 2 Abschnitt 2 Ziffer 4).
21. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
22. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z. B. (schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.) Insbesondere ist die Vorgehensweise bei der Arretierung des Rotors zu betrachten. Wird die Arretierung des Rotors mittels Bolzen von Hand durchgeführt ist zu prüfen ob ein automatisches mechanisches System zur Arretierung eingesetzt werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG) i.V.m. 83 Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV).

VIII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis:

BlmSchG Antrag

Antrag gemäß § 4 BlmSchG

- 1.1. Formular 1
- 1.2. Projektkurzbeschreibung

2. Bauvorlagen

- 2.1. Bauantrag (Sonderbau)
- 2.2. Baubeschreibung
- 2.3. Nachweis Bauvorlagebescheinigung

3. Standort und Umgebung

- 3.1. Topografische Karte 1:25.000
- 3.2. Deutsche Grundkarte 1:5.000
- 3.3. Amtlicher Lageplan
- 3.4. Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde
- 3.5. Lageplan zum Grundstückseigentümer
- 3.6. Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer

BlmSchG Dokumentation

1. Bestätigungsschreiben vom TÜV zur Erstellung der Typenprüfung

2. Technische Beschreibung

3. Übersichtszeichnung

- 3.1. Übersichtszeichnung N163/6.X TCS164
- 3.2. Abmessung Gondel und Blätter

4. Fundament

- 4.1. Fundament ohne Auftrieb
- 4.2. Fundament mit Auftrieb

5. Transport, Zuwegung und Krananforderungen

6. Schallemissionsparameter kombiniert mit LK

- 6.1. Schallemissionen, LK, Schubbeiwerte mit und ohne Serrations (Alle Betriebsweisen)
- 6.2. Oktav Schallemissionen mit und ohne Serrations (Alle Betriebsweisen)
- 6.3. Option Serrations an NX-Rotorblättern

7. Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage

Unterlagen für ein Genehmigungsverfahren
nach BlmSchG

- 8. Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit, Transformatoröl
- 8.1. Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt
- 8.2. Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen
- 8.3. Sicherheitsdatenblätter

- 9. Abfallbeseitigung
- 9.1. Abfallbeseitigung
- 9.2. Abfälle beim Betrieb der Anlage

- 10. Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen
- 10.1. Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen
- 10.2. Sicherheitshandbuch
- 10.3. Befahranlage

- 11. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- 11.1. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- 11.2. Erdungsanlage der WEA

- 12. Grundlagen zum Brandschutz

- 13. Maßnahmen bei Eisansatz

- 14. Gefahrenfeuer
- 14.1. Kennzeichnung von Nordex-WEA
- 14.2. Kennzeichnung von Nordex-WEA in DeutschlandAntrag gem. § 4 BImSchG

Gutachten:

- 1. Vogelgutachten
 - 1.1. Artenschutzfachbeitrag (AFB) – Brut- und Gastvögel – Stufe II; Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, 33154 Salzkotten, 20.09.2021
 - 1.2. Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für den Rotmilan (*Milvus milvus*)
 - 1.3. Übersichtskarte 1:16.000
 - 1.4. Horst- und Revierkarte Groß- und Greifvögel
 - 1.5. Übersichtskarte WEA-empfindliche Vogelarten Schwaney
 - 1.6. Übersichtskarte WEA-empfindliche Vogelarten Schwaney 2017
- 2. Schall- und Schattenimmissionen
 - 2.1. Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Buke; Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3095-000-NU, 29.10.2021
 - 2.2. Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage am Standort Buke; Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 21-1-3095-000-SU
- 3. Standorteignung und Eiswurf

- 3.1. Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Buke; F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. F2E-2021-TGX-067, Rev. 0 -ungekürzte Fassung, 15.11.2021
- 3.2. Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Buke; F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nummer: F2E-2021-TGX-067, Rev. 0 -ungekürzte Fassung, 19.11.2021
- 4. Landschaftspflegerischer Begleitplan & Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 4.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, November 2021
 - 4.2. UVP-Bericht, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, November 2021

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)